

**Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03210

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 07.07.2015 (VB)**
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Bisherige Spendenabwicklung

Städtische Kindertageseinrichtungen erhalten von verschiedensten Seiten Geldspenden. Ein beträchtlicher Anteil dieser Zuwendungen entfällt auf die Spiel- und Materialgeldspenden, d.h. kleinere Geldspenden der Erziehungsberechtigten im Umfang von 5,- bis 20,- Euro je Kind und Monat, wobei bis zu 70% der Erziehungsberechtigten diese Spende laufend leisten. Diese Beträge werden direkt auf das jeder Einrichtung zugeordnete Konto überwiesen und stehen bisher dort der Einrichtung in eigener Verantwortung unmittelbar zur Verfügung. Mit diesen Spenden bestreiten die Einrichtungen den kleineren täglichen Bedarf an Spiel- und Bastelmaterial und anderen Dingen, die nicht zweckmäßig über das städtische Bestellverfahren auf dem üblichen Verwaltungsweg abgewickelt werden können. Größere zweckgebundene Spenden (ab Beträgen in einer Höhe von 100,- Euro) werden auf ein Konto der Landeshauptstadt München überwiesen, im städtischen Haushalt verbucht und vereinnahmt.

2. Gründe für die angestrebte Verfahrensänderung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beanstandete in seiner Prüfung im Jahr 2013 diese Vorgehensweise und forderte, dass auch diese Spiel- und Materialgeldspenden als städtische Mittel zunächst an den städtischen Haushalt abgeführt werden sollten und dann über einen bargeldlosen Handvorschuss o.ä. den Einrichtungen wieder zur Verfügung gestellt werden. Es bestünde dann eine rechtlich einwandfreie Erfassung aller städtischen Mittel und eine korrekte Darstellung in der Bilanzierung der Landeshauptstadt München (siehe Bericht des BKPV vom März 2013, Anlage 1).

Hinzu kommt, dass mit dem Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke bei der Landeshauptstadt München umgesetzt wurden.

Hintergrund der Handlungsempfehlungen ist der weite Wortlaut des § 331 Strafgesetzbuch (StGB). Gemäß diesem macht sich jeder Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete strafbar, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Im kommunalen Bereich kann diese Vorschrift vor allem im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden für kommunale und gemeinnützige Zwecke problematisch sein.

Indem die Handlungsempfehlungen transparente Verfahren für die Annahme solcher Zuwendungen festlegen, soll die Gefahr, dass der Verdacht einer strafbaren Vorteilsnahme entsteht, vermieden werden. Die hierzu ergangenen Leitlinien der Stadtkämmerei (bekannt gegeben am 10.03.2015, siehe Anlage 2) sind nach einer Übergangsfrist ab dem 01.09.2016 sämtlich umzusetzen (dieser Zeitpunkt wurde seitens des Referats für Bildung und Sport der Stadtkämmerei mitgeteilt). Im Zuge der richtigen Erfassung der Mittel, wie vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gefordert, sind die auf die bisherigen Einrichtungskonten unbar vereinnahmten Spiel- und Materialgelder dann auch an den städtischen Haushalt abzuführen.

3. Neue Regelungen

Um sicherzustellen, dass die Einrichtungen auch weiterhin über Barmittel zur Deckung des kleineren täglichen Bedarfs verfügen und damit der Betriebsablauf der Einrichtungen vor Ort gewährleistet werden kann, erhalten die Einrichtungen ab dem 01.09.2016 einheitliche Konten. Die derzeitigen – je nach Einrichtungsform unterschiedlichen – Kassen und Konten werden eingezogen. Anfallende Lebensmittelrechnungen werden nicht mehr selbst von den Einrichtungen zur Zahlung angewiesen. Vielmehr erhalten die Einrichtungen künftig auf diesen neuen Konten einen „Sockelbetrag“ städtischer Mittel, der je nach Verausgabung durch Belegeinreichung und Abrechnung von der Zentralverwaltung „wiederbefüllt“ wird.

4. Benötigte Personalressourcen

4.1 Berechnung des Personalbedarfs

Im Bereich RBS-KITA-GSt-F entsteht durch die vorgenannten Umstellungen und den damit verbundenen zusätzlich wahrzunehmenden Tätigkeiten ein Stellenmehrbedarf von geschätzt mindestens drei Stellen. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die erst neu durch den o.g. Stadtratsbeschluss und die Beanstandung des BKPV ausgelöst werden. Wie bereits dargestellt, wurden die Spenden bisher nicht im städtischen Haushalt, sondern direkt von den Einrichtungen vereinnahmt und zweckentsprechend verwendet. Zukünftig erhalten die Einrichtungen städtische Haushaltsmittel, die abzurechnen sind (siehe Ausführungen zu Abschnitt 3).

Hauptaufgaben der neuen Stellen:

- Rechnung/Gutschrift formell und materiell betriebswirtschaftlich prüfen, Kontierung festlegen
- Rechnung/Gutschrift buchen (ohne Bestellbezug)

Durch die Neuregelungen, wie unter Abschnitt 3 dargestellt, fallen Teilaufgaben aus dem Münchner Kommunalen Rechnungswesen (MKRw) – Prozess „Ausgabenbewirtschaftung“ an. Auf eine detaillierte Darstellung der Aufgaben an dieser Stelle wird aus Gründen der Prozesskomplexität verzichtet.

Der Mehrbedarf ergibt sich aus folgendem Mengengerüst:

Einrichtungen	Anzahl der Einrichtungen	Zusätzliche Barbelege für Lebensmittel pro Einrichtung	Zusätzliche Barbelege „Sonstiges“ pro Einrichtung	Zusätzliche Rechnungen pro Einrichtung
KK / KiTZ / KOOP	80	58	werden bisher schon bearbeitet (KK / KiTZ)	108
Kitas / Horte	320		229	werden bisher schon bearbeitet
KOOP ¹	20			
Summe:		23.200	77.860	
			101.060	8.640

¹ die Bearbeitung von „sonstigen“ Barbelegen wird für Kitas / Horte und Koops durchgeführt

Bei zusätzlich insgesamt 101.000 Barbelegen und 8.600 Rechnungen ist der hochgerechnete Personalbedarf gemäß des MKRw-Ausgabenbewirtschaftungsprozesses und der hinterlegten mittleren Bearbeitungszeiten deutlich höher. Beantragt werden im Rahmen dieser Vorlage zunächst 3 VZÄ. Die Differenz wird derzeit noch nicht beantragt, da die Anzahl der zu erwartenden Belege und damit der berechneten Summe auf Basis einer qualifizierten Schätzung von KITA basiert und zunächst die Erfahrungen beim Vollzug der neuen Regelungen abgewartet werden sollen. Aus Sicht des Geschäftsbereichs KITA soll mit den drei zusätzlichen Stellen zunächst begonnen werden, das Verfahren einzuführen. Sollte sich herausstellen, dass die Anzahl der Belege dann der Schätzung entspricht, ist ein weiterer Stellenbedarf zum Vollzug erforderlich. Ohne die entsprechende Stellenschaffung und -besetzung sind die Abwicklung, die Übernahme und die Umsetzung der Maßnahmen, ausgelöst durch die Beanstandungen des BKPV und den Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 (Nr. 08-14 / V 13651) jedoch nicht möglich.

4.2 Personalkosten

Die Kalkulation der neu entstehenden Arbeitsvorgänge ist unter Abschnitt 4.1 dargestellt. Sollte sich im Laufe des Vollzugs herausstellen, dass die Kalkulation als zu gering angenommen wurde, sind weitere Personalkapazitäten erforderlich.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab März 2016 unbefristet	Sachbearbeitung Buchhaltung	3	BesGr. A7/ EntgGr. E6 TVöD	154.740,00 € (JMB 51.580€)

4.3 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind drei neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 7.110 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (3 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 4.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (3 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 2.400 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (3 Arbeitsplätze x 800 €)

4.4 Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ erhöhen sich um 157.140 €, davon sind 157.140 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Benötigte Sachmittel

Durch die Umsetzung ist auch die Einstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 2.500.000 Euro pro Jahr ab dem 01.09.2016 erforderlich, da die bisher direkt aus Spendenmitteln bestrittenen Ausgaben nun zunächst über städtische Haushaltsmittel finanziert werden müssen. Der notwendige Betrag errechnet sich wie folgt:

Die derzeitigen diesbezüglichen Spenden betragen durchschnittlich 15,- Euro je Kind und Monat. Bei 20.300 Kindern ergeben sich damit ca. 3.654.000 Euro. Da aber nur 70% der Eltern Spenden leisten, betragen die kalkulierten Einnahmen 2.557.800 Euro (abgerundet 2.500.000 Euro). Diese Einnahmen stehen damit als Gegenfinanzierung zur Verfügung und werden in den Haushalt eingestellt.

Es ist derzeit jedoch nicht abzusehen, ob das Spendenaufkommen in gleicher Höhe erhalten bleibt und damit eine Refinanzierung dieses Betrags durch das Spendenaufkommen gesichert ist.

5.1 Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ und 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ erhöhen sich um 2.500.000 Euro, davon sind 2.500.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

6. Gesamtkosten und Nutzen

6.1 Gesamtkosten

	dauerhaft jährlich	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	bis zu 2.657.140,00 €		
davon:			
Personalauszahlungen	bis zu 154.740,00 € (ab März 2016)		
Sachauszahlungen**	2.400,00 € für Arbeitsplatz- kosten bis zu 2.500.000,00 € Sachkosten ab September 2016		
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3		
Nachrichtlich Investition		11.610,00 € investive Arbeitsplatz- kosten	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u.a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

6.2 Nutzen

Es handelt sich um die Umsetzung eines bestehenden Stadtratsbeschlusses, die Abhilfe einer Beanstandung des Kommunalen Prüfungsverbandes und die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.

Es ist geplant, dass der Stadtrat zu einer neuen Gebührensatzung gesondert beschließt. In diesem Zusammenhang werden auch Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug der Satzung betrachtet.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	2.500.000,00 € Spenden ab September 2016		
Summe Einsparungen von Kosten			
davon:			
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen			
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

6.3 Alternativen

Die einzig mögliche Alternative bestünde darin, das Zur-Verfügung-Stellen von Bargeldmitteln für die Einrichtungen vor Ort einzustellen. Da dies jedoch die tägliche Arbeit mit den Kindern nahezu unmöglich machen würde, scheidet aus Sicht des Geschäftsbereichs KITA diese Alternative aus.

7. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die Finanzierung der Personalauszahlungen sowie der arbeitsplatzbezogenen Kosten erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die Finanzierung der Sachauszahlungen erfolgt aus dem Finanzmittelbestand. Eine Refinanzierung erfolgt durch das Spendenaufkommen.

7.1 Personalkosten

Die Verrechnung der unter 4.1, 4.2 und 6.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
3 VZÄ bei KITA-GSt-F	4.1	4647.414.0000.4	19570012	601101
	4.2	4647.410.0000.2		602000

7.2 Sachkosten

Die Verrechnung der unter 4.3, 5. und 6.1 dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	4.3	4647.935.9330.0	--	--
einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	4.3	4647.935.9364.9	--	--
dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.3	4647.650.0000.3	19570012	670100
weitere Sachkosten	5.	4647.570.1000.2	versch.	643130

7.3 Erlöse

Die Verrechnung der unter 5. dargestellten Spendengelder erfolgt:

Erlöse	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Spendengelder	5.	4647.178.0000	IA 599511003	415199

8. Grundsatzentscheidung zur Annahme von Zuwendungen

Gemäß des Leitfadens zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden (siehe Anlage 2) muss über die Annahme jeder einzelnen Spende, Schenkung und ähnlicher Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke bis zu 10.000 € der jeweilige Referent/die jeweilige Referentin und eine weitere neutrale Person entscheiden (siehe Ziffer 6.5.1 des Leitfadens). Bei regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen (wie bei Kindertageseinrichtungen besonders für Spiel- und Materialgeldspenden von Eltern üblich) kann der Stadtrat durch Grundsatzbeschluss der Annahme solcher Spenden grundsätzlich zustimmen (Ziffern 6.7.1 ff. des Leitfadens).

Wie es bereits unter Ziffer 1 dieser Vorlage dargestellt wurde, erhalten die Einrichtungen von den Erziehungsberechtigten kleinere monatliche Geldspenden, um den kleineren täglichen Bedarf an Spiel- und Bastelmaterial und anderen Dingen, die nicht zweckmäßig über das städtische Bestellverfahren auf dem üblichen Verwaltungsweg abgewickelt werden können, zu bestreiten. Diese Spenden im Bereich von 5,- bis 20,- Euro je Kind und Monat werden ab und zu auch für mehrere Monate zusammengefasst von den Eltern bezahlt. Im Hinblick auf die hohe Zahl der einzelnen Spenden ist es angebracht, dass die Zustimmung zur Annahme dieser Spenden (im Einzelfall bis zu 150,- Euro je Zuwendung) generell erfolgt.

9. Abstimmung

Die Antikorruptionsbeauftragte des Referats für Bildung und Sport hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 09.06.2015 Folgendes mitgeteilt:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten i.H.v. 3,0 VZÄ der Beschlussvorlage zu.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass derzeit keine abschließende Aussage zur Bewertung der o.g. Positionen getroffen werden kann und deshalb die Angaben zum Stellenwert im Beschluss unter Vorbehalt zu betrachten sind.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 – Recht, die Abteilung 2 – Personalbetreuung, Stellenwirtschaft, die Abteilung 4 – Personalleistungen sowie die Abteilung 5 – Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.“

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 15.06.2015 Folgendes mitgeteilt:

„Der Beschlussvorlage kann in Hinblick auf die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke und ihre Umsetzung bei der LHM (Stadtratsbeschluss Nr. 08-14 / V 13651 vom 18.12.2013) in folgenden Punkten nicht zugestimmt werden:

- Der in Nr. 1 des Referentenantrags gestellte Antrag über die generelle Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Bereich KITA bis zu einer Höhe von 500,- Euro je Einzelfall sowie der entsprechende Referentenvortrag („8. Grundsatzentscheidung zur Annahme von Zuwendungen“) sollte nach Ansicht der Stadtkämmerei konkretere Angaben hinsichtlich der anzunehmenden Zuwendungssachverhalte enthalten.

Grundsätzlich ist nach dem Stadtratsbeschluss zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen sowie dem von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Leitfadens jede einzelne Zuwendung unter Berücksichtigung von Zweck, Art und Umfang des Zuwendungsangebots, sowie von Zuwendungsgeber, Begünstigtem und etwaigen rechtlichen bzw. tatsächlichen Beziehungen zu bewerten und entsprechend über die Annahme/Ablehnung zu entscheiden. So soll der Gefahr, durch die Annahme in den Verdacht der strafbaren Vorteilsannahme zu gelangen, entgegen gewirkt werden, indem Transparenz geschaffen wird. Maßstab bei der Beurteilung der Zuwendung ist daher, ob für einen objektiven, unvoreingenommenen Betrachter der Eindruck entstehen kann, die Stadt lasse sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Um den Verwaltungsaufwand zu beschränken, können ausnahmsweise regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen im Rahmen einer Grundsatzentscheidung auch für die Zukunft angenommen werden. Allerdings muss auch hier die von den Handlungsempfehlungen geforderte Transparenz gewährleistet sein, um den Schutz vor dem Verdacht der Strafbarkeit auch in diesen Fällen zu ermöglichen. Eine tragfähige Grundsatzentscheidung über die Annahme wiederkehrender Zuwendungssachverhalte kann nur erfolgen, wenn die betroffenen wiederkehrenden Sachverhalte hinreichend konkret sind.

Dies können wiederkehrende Zuwendungen eines einzigen Zuwendungsgebers sein, die dieser wiederholt für den gleichen Zweck an die gleiche städtische Stelle gibt, oder eine Vielzahl von Einzelzuwendungen in nicht erheblicher Höhe, die eine städtische Stelle im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden Veranstaltung für bestimmte Zwecke erhält. Darüber hinaus kann in eine Grundsatzentscheidung auch der Sachverhalt aufgenommen werden, dass eine städtische Stelle fortlaufend von einer Vielzahl verschiedener Zuwendungsgeber Einzelzuwendungen in nicht erheblicher Höhe für den selben Zweck oder aus dem selben Anlass erhält, beispielsweise fortlaufende Spiel- und Materialgeldspenden der Erziehungsberechtigten der in der städtischen Einrichtung betreuten Kinder.

In der vorliegenden Beschlussvorlage fehlen jedoch Angaben zu konkreten wiederholten Zuwendungssachverhalten. Vielmehr sollen Zuwendungen verschiedenster Zuwendungsgeber (Eltern, andere Privatpersonen und Firmen) ohne nähere Ausführungen zu Zuwendungszweck und -anlass oder zu Veranstaltungen, in deren Rahmen die Zuwendungen erfolgen, von der Grundsatzentscheidung erfasst werden. Eine den Maßstäben der Handlungsempfehlungen entsprechende Entscheidung ist daher nicht möglich.

- Eine wie in Punkt 2 des Referentenvortrags genannte Frist zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen in den Referaten bis zum 01.09.2016 ist weder im Stadtratsbeschluss vom 18.12.2013 oder in dem von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Leitfaden vorgesehen noch hat die Stadtkämmerei dieser Frist zugestimmt. Auch wenn eine endgültige Umsetzung je nach Handlungsbedarf in den Referaten unterschiedlich lange dauern kann, sollte sie in Hinblick auf das Ziel der Handlungsempfehlungen, einen Schutz vor dem Verdacht der Strafbarkeit zu bieten, möglichst rasch begonnen und abgeschlossen werden.
- Die Abführung des vereinnahmten Spiel- und Materialgeldes an den städtischen Haushalt ist nicht, wie im letzten Satz des Punktes 2 des Referentenvortrags dargestellt, eine unmittelbare Folge der Umsetzung der Handlungsempfehlungen, sondern der richtigen haushaltsrechtlichen Erfassung der Mitteln, wie sie vom BKPV gefordert wurde. Durch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen wird vielmehr ein transparentes Verfahren für die Annahme von kommunalen/gemeinnützigen Spenden festgelegt.

Im Übrigen schließt sich die Stadtkämmerei der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 09.06.2015 an.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlagen mit einzuarbeiten.

Das Büro der 3. Bürgermeisterin, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Personal- und Organisationsreferat sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt hierzu nun wie folgt Stellung:

Zum Punkt 1 der Stellungnahme der Stadtkämmerei

Diesbezüglich ist das Referat für Bildung und Sport dem Ergänzungswunsch der Stadtkämmerei nachgekommen und hat die Beschlussvorlage entsprechend ergänzt: Die dem Stadtrat vorgeschlagene Grundsatzentscheidung wurde im Vortrag und im Antrag des Referenten nun dahingehend konkretisiert, dass sich die generell mögliche Annahme von Spenden ausschließlich auf **Spiel- und Materialgelder** in den Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von nun **150 Euro** bezieht.

Zum Punkt 2 der Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Umsetzung der aufwendigen Neuregelung erfordert, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, unabweisbar die Zuschaltung von Personalressourcen. In Folge einer Stellenschaffung sind eine Stellenbesetzung und die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter notwendig. Darüber hinaus sind neue Verwaltungsverfahren zur Realisierung einzurichten. Im Anschluss daran müssen über 400 Kindertageseinrichtungen informiert und zum neuen Verfahren fortgebildet werden. Erfahrungsgemäß dauert bereits die Stellenschaffung und -besetzung mindestens sechs Monate nach Beschlussfassung durch den Stadtrat. Zudem bietet es sich an, Neuregelungen dieser Art aus verschiedensten Gründen zum Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres einzuführen. Da eine Änderung zum 01.09.2015 aus den o.g. Gründen jedoch als nicht realistisch und praktikabel angesehen werden kann, hält das Referat für Bildung und Sport an einer Umsetzung zum 01.09.2016 fest. Selbstverständlich beginnt das Referat für Bildung und Sport ab Beschlussfassung die Umsetzung zum 01.09.2016 vorzubereiten.

Zum Punkt 3 der Stellungnahme der Stadtkämmerei

In diesem Punkt ist das Referat für Bildung und Sport dem Ergänzungswunsch der Stadtkämmerei nachgekommen und hat die Beschlussvorlage entsprechend abgeändert.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurden je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Der Stadtrat stimmt der Annahme von Spiel- und Materialgeldspenden im Bereich KITA bis zu einer Höhe von 150,- Euro je Einzelfall generell zu.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 3 VZÄ-Stellen bei KITA für
 - Sachbearbeitung Buchhaltungsowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 154.740 € jährlich entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 7 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50% des Jahresmittelbetrags.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 7.110 € und die einmalig investiven IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 4.500 € sowie die dauerhaft konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 2.400 € zum Schlussabgleich 2016 bzw. zum Haushaltsplan 2017 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 7 des Vortrags dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 2016 dauerhaft erforderlichen Sachmittel in Höhe von 2.500.000,- Euro (für das Jahr 2016 anteilig) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 ff. anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 7 dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 2016 dauerhaft erzielten Spendengelder in Höhe von 2.500.000,- Euro (für das Jahr 2016 anteilig) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 ff. wie unter Abschnitt 7 dargestellt, anzumelden.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei der geplanten Stadtratsbefassung zu einer neuen Gebührensatzung auch Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug zu betrachten.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

I. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elterberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – V

das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am